

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2010, beschlossen:

Änderung des NÖ Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1978

Das NÖ Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1978, LGBl. 7600, wird wie folgt geändert:

- 1 § 12 Abs. 2 erster Satz lautet:
„Falls die Kuranstalt oder Kureinrichtung nach dem Tod des Berechtigten für Rechnung des Ehepartners oder eingetragenen Partners bis zum Abschluss einer neuen Ehe oder eingetragenen Partnerschaft weitergeführt wird und der Ehepartner oder eingetragene Partner nicht den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 lit. f entspricht, so hat er oder, falls er nicht eigenberechtigt ist, sein gesetzlicher Vertreter für die Zeit, während der er diese Voraussetzungen nicht erfüllt, einen im Sinne des § 11 Abs. 2 lit. f geeigneten Stellvertreter zu bestellen.“
- 2 Im § 12 Abs. 2 letzter Satz wird die Wortfolge „eine Witwe“ durch die Wortfolge „einen Ehepartner bzw. eingetragenen Partner“ ersetzt.